OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603336/5/Bi

Datum:
Linz, 4. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A K, vom 23. Oktober 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25. September 2019, BHSD/919140010464/19, wegen Übertretung des KFG 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 28. Jänner 2020

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis bestätigt.

II.
Der Beschwerdeführer hat den Betrag von 20 Euro als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 134 Abs 3d Z 1 iVm 106 Abs 2 KFG 1967 eine Geldstrafe von 50 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 4. Juni 2019, 16.40 Uhr, im Ortsgebiet Andorf, x bei km x als Lenker des Kraftfahrzeuges x den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 festgestellt worden. Er habe eine Organstrafverfügung nicht bezahlt, obwohl ihm eine solche angeboten worden sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 28. Jänner 2020 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und des Zeugen GI H H (in Folge: GI H), PI Andorf, durchgeführt.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe die Übertretung deshalb nicht begangen, weil er beim Ausparken in der Bahnhofstraße bereits angegurtet gewesen sei. Er habe auf knapp 40 km/h beschleunigt, als ein VW Touran aus der benachrangten Schwanthalerstraße in die Bahnhofstraße eingebogen sei, wo gerade er gefahren sei. Er habe durch eine Vollbremsung eine Kollision verhindert. In der Taufkirchner Straße sei er dann angehalten worden und der Beamte habe von ihm eine Geldstrafe von 50 Euro wegen Nichtangurtens verlangt. Er habe gesagt, er sei eh die ganz Zeit angegurtet gewesen und außerdem habe er kein Geld mit. Er habe mit dem Beamten während der ganzen Amtshandlung kein Wort gesprochen. Der Beamte habe ihm eine Anzeige angekündigt.
Er meine, dass man bei starker Sonneneinstrahlung nicht zweifelsfrei erkennen könne, ob ein dahinter fahrender Pkw-Lenker angegurtet sei, zumal die Rückspiegel die Sicht verzerrten, noch dazu bei getönten oder leicht schmutzigen Scheiben. Auch durch die Blendwirkung der Sonne beim Glas und beim Winkel der Pkw zueinander bei einer Kreuzung könne man schwer erkennen, ob ein dunkel gekleideter Lenker angegurtet sei. Der Beamte habe ihm auch keine Organstrafverfügung ausgestellt, die er ja auch ohne Bargeld zahlen hätte können. Beantragt wird die Verfahrenseinstellung nach einer mündlichen Verhandlung, in eventu mit Ortsaugenschein.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt wurden und GI H unter Hinweis auf die Wahrheitspflichte des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens war GI H, PI Andorf, mit einem Zivilfahrzeug im Ortsgebiet von Andorf, nämlich von der Schwanthalerstraße kommend auf der Bahnhofstraße unterwegs, wobei er bei der Kreuzung mit der Eggerdinger Straße stehenbleiben musste. Dabei fiel ihm ein hinter dem Zivilfahrzeug ebenfalls stehender Pkw auf, dessen ihm persönlich unbekannter Lenker für ihn zweifelsfrei erkennbar nicht angegurtet war. Diese Wahrnehmung machte er nicht nur aufgrund der vom Lenker getragenen Kleidung – die er in der Verhandlung nicht mehr im Einzelnen beschreiben konnte – sondern auch an der fehlenden Verbindung zum Pkw. Auch während der Nachfahrt bis zur Kreuzung bei km x der K Straße sah er keinen Gurt.

GI H hielt diesen Pkw mittels Zeichen mit der Anhaltekelle bei km x der K Straße bei der dortigen Kreuzung an. Der Pkw blieb hinter dem Zivilfahrzeug stehen. GI H stieg aus und stellte fest, dass sich der Lenker, der Bf, inzwischen angegurtet hatte, was laut GI H bei Lenkern, wenn sie angehalten werden, bis zum Beginn der Lenkerkontrolle oft vorkommt. Angesprochen auf die Nichtverwendung des Gurtes auf der Fahrt, verantwortete sich der Bf damit, er habe den Pkw nur ein kleines Stück ohne Gurt gelenkt. Das Angebot einer Organstrafverfügung lehnte er ab, weshalb ihn GI H zur Anzeige brachte.

Der Bf schilderte in der Verhandlung weitschweifig eine angebliche Vorrangverletzung durch den Polizeibeamten, die dieser nicht wahrgenommen hat. Er bestritt, sich erst auf der Fahrt angegurtet zu haben, betonte, er sei auch nie gefragt worden, ob er ein Organmandat bezahlen wolle – darüber sei gar nicht geredet worden – und beschrieb seine damalige Kleidung und den Fahrzeuggurt als schwarz-blau bzw schwarz.
Über Vorhalt seiner eigenen Schilderungen in den schriftlichen Eingaben, er sei auf der Fahrt gerade dabei gewesen sich anzugurten, als der Zeuge aus der benachrangten Schwanthalerstraße gekommen sei und ihn zu einer Vollbremsung veranlasst habe, und bei der Anhaltung sei er bereits angegurtet gewesen, die Bezahlung der Organmandats habe er mangels Bargeld verweigert und GI H habe ihm keine bargeldlose Möglichkeit angeboten, und nach Vorhalt, dass seine bisherigen Angaben und seine Schilderungen in der Verhandlung weitgehend differierten, wusste der Bf keine Antwort. Er verlegte sich darauf, ausschließlich den Zeugen zu kritisieren.

Beweiswürdigend ist zu sagen, dass die Angaben des Bf im gesamten Verfahren und in der Verhandlung derart voneinander abweichen, dass grundsätzliche Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit bestehen. Seine Darstellungen in der Verhandlung waren auffallend gesetzeskonform bis in Einzelheiten und geradezu anklagend hinsichtlich des „gesetzlosen“ Verhaltens von GI H. Warum er gegenüber GI H nicht gleich die angebliche massive Vorrangverletzung zur Sprache gebracht hat, konnte er in der Verhandlung ebenso wenig erklären wie seine widersprüchlichen Aussagen. Ihm ist jedoch zuzugestehen, dass er als Beschuldigter in einem Verwaltungsstrafverfahren nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist daher naheliegend, dass er als unmittelbar betroffener Lenker den Sachverhalt so schilderte, wie er für ihn am günstigsten war.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist die Wahrnehmung, ob der Lenker eines nachfahrenden Pkw angegurtet ist, auf einer längeren Fahrstrecke sehr wohl möglich, wobei die Strecke von der Kreuzung Schwanthalerstraße/Bahnhofstraße durch das Ortsgebiet Andorf bis zu km x der K Straße bei Tageslicht viele Möglichkeiten der Beobachtung des nachfahrenden Lenkers in Bezug auf Einsehbarkeit und Lichteinfall eröffnet, wobei auch die niedrige Geschwindigkeit im Zuge von Einbiegevorgängen für derartige Wahrnehmungen bestens geeignet ist. GI H schilderte nachvollziehbar, dass er aufgrund seines Entschlusses zur Anhaltung seine Fahrstrecke der des nachfahrenden Fahrzeuges angepasst hat, dh den Lenker im Blick hatte. GI H war auch bewusst, dass eine Anzeige wegen Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes erst bei Ablehnung der Bezahlung eines Organmandats zulässig ist. Er bestätigte, dass der Bf auf den Vorhalt des fehlenden Gurtes bei Beginn der Anhaltung geantwortet habe, der Beamte solle nicht so kleinlich sein, und er bezahle nichts, weil er kein Geld habe. Dass über ein Organmandat bei der Anhaltung gesprochen wurde, hat sogar der Bf in früheren Aussagen bestätigt. Dass GI H ein derartiges Gespräch geführt hätte, wenn der Bf tatsächlich bei der Fahrt bis zur Anhaltung angegurtet gewesen wäre, ist auszuschließen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
§ 134 Abs 3d Z 1 KFG 1967 lautet:
„Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges oder als mit einem Kraftfahrzeug beförderte Person die im § 106 Abs 2 angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 festgestellt wird, oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 35 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von

der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen.

Gemäß § 106 Abs 2 KFG sind, wenn ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet, sofern nicht (der ausschließlich auf Kinder bezogene und im Fall des Bf nicht anwendbare) Abs 5 Anwendung findet. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzensgeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinn des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurts eingetreten wäre.

Auf der Grundlage des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf bei der Fahrt am 4. Juni 2019 um 16.40 Uhr durch das Ortsgebiet Andorf als Lenker des Pkw x bis zum Beginn der Amtshandlung bei km 0,3 der K Straße den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet hat, was vom Zeugen zunächst bei der Fahrt unmittelbar vor dem Pkw des Bf durch mehrere Blicke in den Rückspiegel einwandfrei festgestellt wurde, sodass GI H sich zur Anhaltung des ihm unbekannten Lenkers entschloss und diese bei km x der K Straße erfolgte. Dem Bf wurde am Ort der Anhaltung gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 ein Organmandat angeboten, die Bezahlung verweigerte er mit dem Hinweis auf mangendes Bargeld, sodass Anzeige erstattet wurde.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 20.11.1986, 86/02/0118; 27.2.2004, 2003/02/0293) handelt es sich bei der Wortfolge "bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs 5 StVO festgestellt wird", nicht um ein Tatbestandselement. Strafbares - vom Gesetzgeber mit einem Unwerturteil versehenes - Verhalten ist die Verletzung der Verpflichtung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes unabhängig davon, ob dies bei einer Anhaltung durch ein Straßenaufsichtsorgan der Fall ist. Dass dieser Verstoß gegen die Rechtsordnung aus Anlass einer Anhaltung festgestellt sein muss, ist lediglich die verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Ahndung dieser Verwaltungsübertretung. Diese Regelung hängt engstens mit der weiteren verfahrensrechtlichen Besonderheit der Verfolgung einer solchen Übertretung zusammen, nämlich dem Umstand, dass ein Rechtsanspruch auf Bestrafung in Form einer Organstrafverfügung nach § 50 VStG besteht. Die Wortfolge "bei einer Anhaltung" umfasst jedenfalls auch alle jene Feststellungen, die Organe der Straßenaufsicht im Zuge einer eine Anhaltung einschließenden Amtshandlung, die mit der Anhaltung in einem engen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang steht, gemacht haben; also auch solche Vorgänge, die sie während des vorangegangenen Lenkens noch kurz vor dem ersten dem Lenker gegebenen Zeichen der Aufforderung zum Anhalten beobachtet haben

Der Bf hat demnach den ihm zur Last gelegten Tatbestand zweifelsfrei verwirklicht und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs 3d KFG bis 72 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 72 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses die bisherige Unbescholtenheit des Bf als mildernd und nichts als erschwerend gewertet. Sie hat seine Angaben zu seiner finanziellen Situation, nämlich Einkommenslosigkeit, Schulden und das Fehlen von Sorgepflichten – der Bf ist Landwirt – zugrundegelegt.
All das kann wohl kein Grund sein, sich über die für die Lenker von Kraftahrzeugen geltenden Bestimmungen hinwegzusetzen.

Dem Bf wurde ein Organmandat in Höhe von 50 Euro angeboten, das er abgelehnt und bekrittelt hat, dass ihm der Beamte keine bargeldlose Möglichkeit eröffnete.
Die nunmehr verhängte Strafe von 50 Euro benachteiligt ihn nicht – mit Ausnahme des zusätzlich im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens anfallenden Verfahrenskostenbeitrages.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs.2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der

Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein
Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger